2.6.5. Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen und für die Bereitstellung von Betriebskostenzuschüssen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweit bedeutende Sportschulen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, die Landesfachverbände mit anerkannten Landesleistungszentren und die Sportbünde mit landesweit bedeutenden Sportschulen, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu unterstützen. Dafür sind Zuschüsse für dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen und Zuschüsse für den Betrieb der Einrichtungen vorgesehen.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Landesfachverbände im LSB, Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, sowie der LSB.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Es werden nur vom LSB anerkannte Landesleistungszentren und Sportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die LSB-Sportschulen gefördert.

Landesleistungszentren:

- Landesleistungszentren werden im Rahmen der Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2030 des LSB gefördert. An oberster Priorität steht die Förderung von investiven Maßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und anerkannten Landesleistungszentren entsprechend den Konzepten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- Darüber hinaus können weitere Maßnahmen gefördert werden, wenn sich der Standort perspektivisch zu einem Bundesstützpunkt bzw. Landesleistungszentrum entwickelt und die Spitzen- und Landesverbände sich eindeutig zu dem Standort positionieren.

Sportschulen:

- Es können nur verbandseigene Sportschulen und Sportschulen in Trägerschaft von Sportbünden mit landesweiter Bedeutung sowie die zentralen Einrichtungen des LSB gefördert werden.
- In der Einzelfallprüfung wird die Nachhaltigkeit der Maßnahme geprüft, eine Prioritätensetzung vorgenommen und mit dem MI abgestimmt.

3.2. Grundsätzlich können nur investive Maßnahmen, die mit den sportlichen Hauptnutzungen zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude
- Neu- und Erweiterungsbauten
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

3.3. Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

3.4. Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen (ausgenommen Internatsräume),
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung, Frühjahrsinstandsetzungen und
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 100 – Grundstück, 200 – Herrichten und Erschließen, 600 - Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte), 620 und 690, 750 Künstlerische Leistungen, 763 – 769 Allgemeine Baunebenkosten, 790 Sonstige Baunebenkosten und 800 - Finanzierung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, aus Pachtverträgen) von mindestens noch 10 Jahren bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
- die Sportschule in Trägerschaft eines Sportbundes eine landesweite Bedeutung hat, das heißt: die Teilnehmenden (Wohnort) an den in der Sportschule durchgeführten Maßnahmen stammen über das Jahr verteilt zu mehr als 50 % nicht aus dem Gebiet des betreibenden Sportbundes,
- die Einrichtung vom Mittelempfänger selbst betrieben wird, d. h. die laufenden Ausgaben der Einrichtung direkt dem Mittelempfänger entstehen,
- die Sportschule bzw. Lehrstätte vom Mittelempfänger bewirtschaftet wird, d. h. eine entgeltliche Abgabe von Verpflegung und Angebot von Übernachtungen durch den Mittelempfänger selbst erfolgt.
- der Antragsteller im angemessenen Umfang über Eigenmittel verfügt,
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bietet.

4.2. Ergänzende Voraussetzungen für Investive Maßnahmen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- mit der Baumaßnahme grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung begonnen wird,
- bei einer Bausumme über 200.000 € noch mindestens 20 Jahre dem Eigentum gleichstehende Rechte vorliegen.

Für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 € ohne Umsatzsteuer grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Investive Maßnahmen

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare **Anteilsfinanzierung** bewilligt. Die Förderung kann in der Regel in Höhe von bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Maßnahmen zur Energieeinsparung können in Höhe von bis zu 80 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der LSB-Vorstand.

5.2 Betriebskostenzuschüsse

Die Bereitstellung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt als Defizitausgleich. Das Defizit ergibt sich aus allen zum Standort der Einrichtung gehörenden Einnahmen und den abrechnungsfähigen Ausgaben, die im Jahr der Förderung zahlungswirksam geworden sind.

Eine anteilige Herausrechnung von Einnahmen und Ausgaben hat ausschließlich zu erfolgen, falls sich in der geförderten Einrichtung auch allgemeine Verwaltungsräume (z. B. Geschäftsstelle) befinden. Die Herausrechnung hat auf Grundlage einer eindeutigen Zuordnung bzw. einer plausiblen Aufteilung zu erfolgen.

Folgende Ausgaben können aus dem zur Verfügung gestellten Betriebskostenzuschuss abgerechnet werden:

a. Personalausgaben mit sportfachlicher Qualifikation

Abrechnungsfähig sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 NSportFVO Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sportschulen und Leistungszentren, die für ihre Tätigkeit eine sportfachliche Qualifikation gem. Ziffer 6 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen besitzen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

b. Personalausgaben für die funktionelle Betriebsführung

Abrechnungsfähig sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSportFVO Personalausgaben für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die **funktionelle** Betriebsführung von Sportschulen und Leistungszentren einschließlich der dazugehörigen Sportaußenanlagen zuständig sind (z.B. Hausmeisterei, Gärtnerei, Küchenpersonal, Verwaltungsleitung).

Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

c. Sachausgaben

- laufende Bewirtschaftung
- Lebensmitteleinkauf und Küchenverbrauchsmaterial
- Unterhaltungskosten (z. B. Heizung, Strom, Wasser, öffentlichen Gebühren und Abgaben, Versicherungen, Wartungen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Inventarergänzungen u. ä.)
- laufende Instandhaltung
- Modernisierungsmaßnahmen, durch die der Gebrauchswert nachhaltig erhöht und eine bessere Nutzung ermöglicht wird, soweit die zu einer Maßnahme gehörigen Ausgaben einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten

Für den Lehr- und Ausbildungsbetrieb:

- Sportgeräte und Lehrmittel (Neuanschaffungen, Wartungen, Instandhaltungen) Medien (Neuanschaffungen, Wartungen, Instandhaltungen)
- Bibliothek
- allgemeiner Geschäftsbedarf (Büromaterial, Mieten für Büromaschinen/EDV)
- Post- und Fernsprechgebühren (Grundgebühren Telefon/Fax- und Internetanschluss, laufende Gebühren, Portokosten, GEZ)

Nicht genannte Position, wie z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Zinsen, Kosten der Finanzierung, etc. sind **nicht** abrechenbar.

Soweit der Mittelempfänger eigene Maßnahmen in der Einrichtung durchführt, erfolgt eine Rechnungsstellung der in Anspruch genommen Leistungen durch die geförderte Einrichtung an den Mittelempfänger. Eigenbelege sind inso-

weit zulässig. Diese Beträge sind als Einnahmen im Verwendungsnachweis für den Betriebskostenzuschuss anzugeben. Bei den betreffenden Maßnahmen kann die Rechnung der geförderten Einrichtung als Ausgabe angesetzt werden.

Über die Dauer und Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet der LSB-Vorstand.
-

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Investive Maßnahmen

a. Die Anträge sind grundsätzlich spätestens bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr an den LSB zu richten. Maßnahmen zur Energieeinsparung können ohne Fristen beim LSB eingereicht werden.

b. Die Bestätigung des Antragseingangs durch den LSB berechtigt zum Maßnahmenbeginn, sofern keine Bundesmittel beantragt werden. Unmittelbar nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung durch den LSB kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Sofern vor Erhalt der Eingangsbestätigung im Rahmen von Planungs- und oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen nicht. Bestimmte Planungsausgaben (z.B. Planungskostenausgaben der Leistungsphasen 1-6 nach HOAI, Standsicherheitsprüfungen, Bodenuntersuchungen, Gutachten, …) sind abweichend davon auch dann abrechenbar, wenn diese vor dem Erhalt der Eingangsbestätigung beauftragt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

c. Bei zusätzlicher Förderung aus Bundesmitteln muss die Genehmigung zum Maßnahmenbeginn über den LSB beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt werden. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Eingangsbestätigung bzw. der Genehmigung durch das MI bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

d. Bei Baumaßnahmen mit einer Förderung von mehr als 100.000 € wird das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium über den LSB hergestellt. Maßnahmen zur Energieeinsparung bedürfen bei Baukosten ab 25.000 € einer vor der Antragstellung in Anspruch genommenen Energieberatung.

e. Die zu fördernden Maßnahmen werden vom LSB bewilligt.

f. Der Förderungsempfänger hat spätestens 2 Monate nach Bekanntwerden wesentliche Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme dem LSB anzuzeigen.

g. Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten- sind mindestens 10 bzw. 20 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.2. Betriebskostenzuschüsse

Für die erstmalige Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses ist ein Antrag an den LSB zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:
- Haushaltsplan für das maßgebliche Haushaltjahr,
- Stellenplan, soweit Personalausgaben gefördert werden sollen
- Nutzungsvertrag/Eigentumsnachweis gem. Ziffer 4.1.

7. Auszahlung

7.1. Investive Maßnahmen

a. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Bewilligung abzufordern. Ergeben sich Änderungen der zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme, so dass eine vollständige Abforderung der Fördermittel in diesem Zeitraum nicht möglich ist, ist dies vor Ablauf der Frist dem LSB anzuzeigen.

b. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. einer Auflistung der die Baumaßnahme betreffenden und vom Antragsteller gezahlten Rechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, zu stellen. Bei Förderungen über 25.000 Euro sind entsprechende Rechnungen beizufügen.

c. Von den Regelungen in Ziffer 7.1 a und 7.1 b kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

7.2. Betriebskostenzuschüsse

Die Auszahlung der bewilligten Betriebskostenzuschüsse erfolgt halbjährlich.

8. Nachweisführung

8.1. Investive Maßnahmen

Grundsätzlich spätestens zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres ist der Verwendungsnachweis, der belegt, dass die gewährten Fördermittel tatsächlich wie geplant eingesetzt wurden, dem LSB zur Prüfung vorzulegen.Rechnungsbelege werden gemäß 7.1b der Richtlinie abgefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim LSB beantragt werden. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

a. Für jede abgerechnete Maßnahme sind vom Förderungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

b. Von den Regelungen in Ziffer 8.1.a kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

8.2. Betriebskostenzuschüsse

Für die Nachweisführung hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis zu erstellen (LSB-Vordruck), der zu Prüfzwecken angefordert werden kann.

9. Rückforderungen

9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird grundsätzlich zurückgefordert, wenn mit der Baumaßnahme vor dem Erhalt der Eingangsbestätigung gem. 6.1.b begonnen wurde oder die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.

9.3. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.f und die Vergabevorschriften nach Ziffer 4.2, oder bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

9.4. In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v.H. – bzw. 4 v.H. bei 20-jähriger Bindungsfrist - beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
- die geförderte Sportstätte bzw. Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Mitgliedschaft des geförderten Förderungsempfängers im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt,
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.

9.5. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückzahlungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.